Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1929	Nr. 24

(Nr. 13447.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 9. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 000 000 *RM* zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. August 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Steiger.

(Nr. 13448.) Verordnung über die einheitliche Auflösung der gebundenen Vermögensmasse des vormals in Hessen regierenden Fürstenhauses, welche die Bezeichnung „Familien-Eigentum des Großherzoglichen Hauses" führt. Vom 27. Juli 1929.

Die Auflösung der gebundenen Vermögensmasse des vormals in Hessen regierenden Fürstenhauses, welche die Bezeichnung „Familien-Eigentum des Großherzoglichen Hauses" führt, erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen vom 12. Juli 1929.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 27. Juli 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Braun. Schmidt.

Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung der gebundenen Vermögensmasse des vormals in Hessen regierenden Fürstenhauses, welche die Bezeichnung „Familien-Eigentum des Großherzoglichen Hauses" führt.

§ 1.

Die gebundene Vermögensmasse soll mit sofortiger Wirksamkeit einheitlich aufgelöst werden auf Grund der hessischen Gesetzgebung — insbesondere des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 19. November 1923 (Hessisches Regierungsblatt von 1923 Seite 481 und von 1924 Seite 107) —, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Auflösung wird auch für die in Preußen befindlichen Teile der gebundenen Vermögensmasse von den nach der hessischen Gesetzgebung hierzu berufenen Stellen durchgeführt. Zuständige Fideikommißauflösungsbehörde ist das Landgericht in Darmstadt.

§ 3.

Alle Bindungen, welchen die Vermögensmasse zugunsten von Familienmitgliedern oder Nachfolgeberechtigten etwa unterliegt, endigen mit dem Zeitpunkt, der sich aus dem hierüber zu erlassenden rechtskräftigen Fideikommißauflösungsbeschlusse ergibt.

§ 4.

Eintragungen in Grundbücher und sonstige öffentliche Bücher oder Register, die der Vollziehung des Fideikommißauflösungsbeschlusses dienen, erfolgen, auch soweit es sich um die in Preußen befindlichen Teile der Vermögensmasse handelt, auf Ersuchen der Fideikommißauflösungsbehörde. Ersuchen dieser Art an preußische Behörden bedürfen jedoch der von der Fideikommißauflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung des preußischen Auflösungsamts für Familiengüter in Kassel. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an preußische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen hessischen Bestimmungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fideikommißauflösungsbehörde und dem preußischen Auflösungsamt für Familiengüter in Kassel entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus je einem Mitgliede der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde und des preußischen Auflösungsamts in Kassel als Beisitzern und aus einem von dem Hessischen Minister der Justiz zu bestellenden Mitgliede als Vorsitzenden zusammensetzt.

Berlin, den 12. Juli 1929.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 6. Juli 1929 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Oskar Kläßel

Ministerialdirigent,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 4. Juli 1929

August Nuß

Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

In Nr. 14 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. August 1929 auf Seite 206 ff. ist ein Erlaß vom 24. Juli 1929, betreffend die Ausführungsanweisung zu Titel VI und VI a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, veröffentlicht, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. August 1929.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ruppertshain für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 28 S. 89, ausgegeben am 13. Juli 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Zschornewitz nach Bitterfeld
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 139, ausgegeben am 3. August 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Michel in Halle a. S. für den Betrieb ihres Braunkohlenwerkes Grube Michel bei Runstedt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 29 S. 127, ausgegeben am 20. Juli 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., für den Betrieb ihres Braunkohlenwerkes Grube Theodor bei Bitterfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 139, ausgegeben am 3. August 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau je einer mit einer Spannung bis zu 30 000 Volt zu betreibenden Leitung von Leimbach nach Quenstedt mit Abzweigungen nach Rödgen, Meisberg, Ritterrode, Walbeck und Pfersdorf und von Kreisfeld nach Riestedt mit Abzweigungen nach Blankenhain, Emseloh und Kaltenborn
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 140, ausgegeben am 3. August 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.